



Schutzkonzept für Spielgruppen vom 13. August 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Weiter soll vermieden werden, dass grössere Personengruppen in Quarantäne müssen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Einrichtungen oder Personen im Kanton Basel-Stadt, die über eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton oder den Gemeinden gemäss § 15 der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016¹ (nachfolgend Spielgruppen) verfügen. Diese können in besonderen Situationen und aufgrund der einzelnen örtlichen Gegebenheiten weitergehende einschränkende Massnahmen veranlassen, die vorliegenden Massnahmen aber nicht lockern.

2. Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind einzuhalten.

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Kinder, Eltern oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen dürfen die Räume der Spielgruppen nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

Kinder unter 6 Jahren mit **leichten Symptomen** wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten ohne Fieber dürfen das Angebot nutzen³.

Zwischen den Mitarbeitenden sowie Mitarbeitenden und Eltern ist Abstand zu halten, auf Händeschütteln wird verzichtet. Alle Eltern werden auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht⁴. Die Mitarbeitenden halten untereinander den Mindestabstand ein – sowohl während der Arbeit als auch während der Pausen und Mahlzeiten.

Distanzvorschriften für Kinder: Für Kinder sowie zu deren Betreuung gelten die Distanzvorschriften nicht.

Hände waschen: Kinder waschen beim Eintritt in die Spielgruppe und vor dem Nachhause gehen die Hände mit Seife. Mitarbeitende und Kinder waschen sich auch tagsüber regelmässig die Hände mit Seife (insbesondere vor und nach Essenszubereitung und Essen, nach dem Gang zur Toilette sowie vor und nach Pausen und Besprechungen). Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Die Hände werden mit Einweghandtüchern abgetrocknet.

¹ SG 412.400.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

³ Siehe: Darf ein Kinder oder eine Betreuungsperson in die Kita/Spielgruppe? https://www.ifs.bs.ch/fuer-fachpersonen-traegerschaften/traegerschaften.html#page_section3_section6

⁴ Diese können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

Essen: Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln dürfen gemeinsame Mahlzeiten, Backwaren usw. zubereitet werden. Getränke, Esswaren, Geschirr und Besteck sollte nicht geteilt werden. Zwischen Erwachsenen muss auch beim Essen der Mindestabstand eingehalten werden.

Lüften und Spielsachen reinigen: Die Räume sind regelmässig zu lüften. Die Spielsachen sind regelmässig zu reinigen/waschen.

Reinigung der Spielgruppenräumlichkeiten: Die Spielgruppenräumlichkeiten sind sorgfältig zu reinigen. Tisch- und Spielflächen sind täglich mit Seifenwasser oder Desinfektionsmitteln zu reinigen. Nutzen Spielgruppen Räume Dritter (z.B. in einem Quartiertreffpunkt), findet bei der Übergabe eine Kontrolle der Sauberkeit statt. Allenfalls sind die Tische und Spielflächen nochmals zu reinigen.

Handschuhe: Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigung, Küche, Körperpflege oder Behandlung von Verletzungen).

3. Maskentragpflicht

Eltern und weitere Besucher/innen (z.B. Lieferanten oder Handwerker) tragen in den Räumlichkeiten der Spielgruppe eine Maske. Dies gilt auch für den Eingangsbereich und die Garderobe und für die Übergabe von Kindern. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Mitarbeitende müssen während der Betreuungsarbeit keine Maske tragen. Sie halten untereinander und zu anderen erwachsenen Personen den Mindestabstand ein. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss eine Maske getragen werden. Dies gilt insbesondere bei Sitzungen, gemeinsamen Pausen und bei der Übergabe von Kindern im Eingangsbereich.

4. Förderung

Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung: Die Gruppen sollen möglichst gleich zusammengesetzt bleiben und von den gleichen Mitarbeitenden betreut werden. Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten (Contact Tracing) sind die Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, schriftlich zu dokumentieren.

5. Anlässe

Anlässe können durchgeführt werden (drinnen und draussen). Es gilt die Maskentragpflicht in Innenräumen sowie die Einhaltung des Mindestabstands. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Werden Speisen und Getränke angeboten, gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation.

6. Mitarbeitende und Kinder mit Krankheitssymptomen

Kinder unter 6 Jahren mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber müssen nicht abgeklärt oder getestet werden, wenn sie ansonsten in einem guten Allgemeinzustand sind. **Sie dürfen die Spielgruppe besuchen.** Davon ausgenommen sind symptomatische Kinder, bei denen in der Familie beziehungsweise im selben Haushalt eine Person über 6 Jahren erkrankt ist. In diesem Fall müssen die Eltern das Kind vorerst zu Hause behalten und zur weiteren Abklärung und Beurteilung die Kinderärztin oder den Kinderarzt kontaktieren.

Kinder dürfen eine Spielgruppe nicht besuchen, wenn sie Fieber haben oder sichtlich krank (in reduziertem Allgemeinzustand) sind. Eine Rückkehr ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24h fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist.

Für **Mitarbeitende** gelten die bisherigen Empfehlungen: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen, zu Hause bleiben und sich umgehend testen lassen.

Der Umgang mit kranken Kindern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt».⁵

Ist ein Kind oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter positiv auf das Coronavirus getestet, informiert die Leitung umgehend das Contact Tracing Team des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes via E-Mail an schularzt@bs.ch. **Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) entscheidet in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte.** Die Spielgruppe vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte. Die Leitung der Spielgruppe ist nicht befugt, die Institution zu schliessen oder eigenmächtig Eltern und Mitarbeitende zu informieren.

7. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an den Fachbereich frühe Deutschförderung am Zentrum für Frühförderung, E-Mail ffdf@bs.ch, Telefon 061 267 48 70.

8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für Spielgruppen gilt ab 13. August 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 13. August 2021

GNR 2020-395

⁵ Aktuelle Fassung siehe www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften